



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Dezember 2017

Nr. 52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Calcis Warstein GmbH & Co. KG, Rangetriftweg 108, 59581 Warstein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Branntkalk oder mehr je Tag – G 0051/2017 S. 441 – Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen IT in der Neufassung vom 19. 12. 2017 S. 441 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 11. 12. 2017 zum Antrag der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel – G 0017/17 S. 449

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2018 S. 450 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 452 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 452 – desgl. S. 452 + S. 453 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 453 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 453 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 453 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 454 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 454

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 454 – desgl. S. 454

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 901. Antrag der Firma Calcis Warstein GmbH & Co. KG, Rangetriftweg 108, 59581 Warstein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Branntkalk oder mehr je Tag G 0051/2017**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 18. 12. 2017
900-0840277-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. 8. 2017 vorgesehene **Erörterungstermin**,
am 17. 1. 2018, um 10.00 Uhr

im Sitzungssaal (Zimmer 111, 1. OG) im Rathaus der Stadt Warstein, Diepholstraße 1, 59581 Warstein findet nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(94)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 441

- 902. Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen IT in der Neufassung vom 19. 12. 2017**

Nach § 22 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 Ziffer 2.6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ)“ vom 3. 12. 2007, § 7 Abs. 1 Buchstabe l) der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440) sowie § 7 Abs. 1 Buchstabe k) der Verbands-

satzung der Südwestfalen-IT in den jeweils aktuellen Fassungen haben die Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd in ihrer Sitzung am 18. 12. 2017, die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm in ihrer Sitzung am 13. 12. 2017 und die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT in ihrer Sitzung am 11. 12. 2017 übereinstimmend die Eingliederung der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in den Zweckverband Südwestfalen-IT unter Maßgabe der nachfolgenden Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT beschlossen:

Präambel

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm bündeln ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder. Daher gliedern sie sich in den gemeinsamen Zweckverband Südwestfalen-IT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW ein. Die Südwestfalen-IT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich zur Verfügung.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – Verbandsmitglieder

Die Kreise

Hochsauerlandkreis

Märkischer Kreis

Olpe

Siegen-Wittgenstein

Soest

und deren kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Altena, Anröchte, Arnsberg, Attendorn, Bad Berleburg, Bad Laasphe, Bad Sassendorf, Balve, Bestwig, Brilon, Burbach, Drolshagen, Ense, Erndtebrück, Erwitte, Eslohe, Finnentrop, Freudenberg, Geseke, Hallenberg, Halver, Hemer, Herscheid, Hilchenbach, Iserlohn, Kierspe, Kirchhundem, Kreuztal, Lennestadt, Lippetal, Lippstadt, Lüdenscheid, Marsberg, Medebach, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Meschede, Möhnesee, Nachrodt-Wiblingwerde, Netphen, Neuenrade, Neunkirchen, Olpe, Olsberg, Plettenberg, Röhren, Schalksmühle, Schmalfeld, Siegen, Soest, Sundern (Sauerland), Warstein, Wewer, Wenden, Werdohl, Werl, Wickede (Ruhr), Wilnsdorf, Winterberg

bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.

(2) Sitz des Zweckverbandes sind Hemer und Siegen.

TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 – Ziel und Aufgaben der Südwestfalen-IT

(1) Der Zweckverband Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) in den Verwaltungen,
- die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale TuI sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
- die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,
- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Verarbeitung und Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Hauswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen sowie personelle Ressourcen und hält im notwendigen Rahmen eigenes

Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.

- (3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Er kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern gem. §§ 107 ff. GO NRW zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs.1 Nr.1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen. Er ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, legt der Zweckverband im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie stellt die Südwestfalen-IT die Integration der Anwendungslandschaft sicher und gewährt die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die Festlegungen der IT-Strategie hinaus besteht für den Zweckverband nicht, kann jedoch im Rahmen von Einzelvereinbarungen gewährt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsgremien und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und -maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 5 – Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

§ 6 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
- Städte/Gemeinden haben
- | | |
|------------------------------------|------------|
| - bis 20 000 Einwohner | 1 Stimme |
| - von 20 001 bis 50 000 Einwohner | 2 Stimmen |
| - von 50 001 bis 100 000 Einwohner | 3 Stimmen |
| - ab 100 001 Einwohner | 4 Stimmen. |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl vom 31. 12. des einer Wahlperiode vorausgegangenen Kalenderjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl veröffentlicht sind, ansonsten vom 31. 12. des Vorvorjahres.

Den Kreisen stehen insgesamt 17 Stimmen zu. Davon entfallen auf

- Hochsauerlandkreis	3 Stimmen
- Märkischer Kreis	4 Stimmen
- Kreis Siegen-Wittgenstein	4 Stimmen
- Kreis Soest	3 Stimmen
- Kreis Olpe	3 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens

einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden repräsentierte Stimmenzahl wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder nach Abs. 2 erreicht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
 - g) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 106 GO NRW,
 - h) die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 14 dieser Satzung,
 - i) die Bestellung von Rechnungsprüfern nach § 104 GO NRW,
 - j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,
 - k) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 17 dieser Satzung über die Verbandsumlage finanziert werden,
 - l) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,

- m) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
- n) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
- o) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,
- p) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gem. § 19 Abs. 2 dieser Satzung und
- q) die Auflösung der Südwestfalen-IT.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben m), n), o) und q) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben der Südwestfalen-IT (§ 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) müssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG einstimmig gefasst werden.

- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe l sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 8 – Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 29 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:
 - a) 11 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Hochsauerlandkreis	=	2 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	3 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	2 Mitglieder,
Kreis Soest	=	2 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder.
 - b) 18 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus dem

Hochsauerlandkreis	=	3 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	4 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	6 Mitglieder,
Kreis Soest	=	3 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder.

Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den

weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 u. 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9 – Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Verbandsversammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes (Verbandsprojekte) inkl. der Budgetverteilung,
 - c) das strategische Controlling,
 - d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - e) die Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu beachtenden Sicherheitsstandards und –maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Systeme und personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung innerhalb des Verbandes,

- f) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung erfolgt,
 - g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
 - h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 – Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.

§ 11 – Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie

werden vom Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem hierzu berechtigten Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienst-anweisung.

§ 12 – Geschäftsführung

- (1) Die SIT hat eine Geschäftsführung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie werden auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom Vorstandsvorsteher bestellt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Vorstandsvorsteher in einer Dienst-anweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und festgelegten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere
 - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
 - die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 13 – Beirat, facharbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der Südwestfalen-IT wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Beirats sollen die Entwicklung der TuI überblicken und die Auswirkungen von Aktivitäten der Südwestfalen-IT in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht beurteilen können. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet und finden bei Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr statt.
- (2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte und temporäre Facharbeitskreise einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Facharbeitskreise. Die Ge-

schäftsführung kann ebenfalls Facharbeitskreise einsetzen, in diesen Fällen entscheidet sie auch über die weiteren Einzelheiten. Den Vorsitz in den Facharbeitskreisen führt ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Facharbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Facharbeitskreis erfordern.

§ 14 – Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der Südwestfalen-IT sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Prüfung der Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 15 – Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Vorstandsvorsteher. Daneben sind die Geschäftsführer in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Die Mitarbeiter der eingegliederten Zweckverbände „KDVZ Citkomm“ und „KDZ Westfalen-Süd“ werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst-/ Beschäftigungszeiten in die Südwestfalen-IT übernommen.
- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Vorstandsvorsteher ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.
- (4) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVöD, ansonsten durch den hierzu berechtigten Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

TEIL 4 – FINANZIERUNG

§ 16 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – Finanzierung

- (1) Die Südwestfalen-IT deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u. a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31. 12. des Vorjahres, nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

§ 18 – Pensionsverpflichtungen

- (1) Die Zuordnung der Pensionsverpflichtungen (Pensionszahlungen, Rückstellungen) inklusive der Zahlungen und Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre richtet sich nach einem Stichtag, zu dem sich Beamte im aktiven Dienst bzw. Ruhestand befinden. Als Stichtag wird der 1. 1. 2018 festgesetzt.
- (2) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die sich zum Stichtag im Ruhestand befinden, getrennt den früheren Zweckverbänden zugeordnet und von deren früheren Mitgliedern ausgeglichen. Sofern die aus der Umlage resultierenden Beträge nicht ausreichen und ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. 12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen gegenüber den Verbandsmitgliedern des jeweiligen früheren Zweckverbandes entsprechend den bei den früheren Zweckverbänden praktizierten Regelungen.

- (3) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die nach dem Stichtag in den Ruhestand treten, von allen Verbandsmitgliedern der Südwestfalen-IT gemeinsam ausgeglichen. Sofern hier ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. 12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
- (4) Soweit sich Beamte zum Stichtag in Altersteilzeit befinden, richtet sich die Zuordnung danach, ob sie sich am Stichtag in der passiven Phase befinden. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie für Beamte, die sich im Ruhestand befinden.
- (5) Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen treffen die Verbandsversammlungen der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd. Eine Fortschreibung erfolgt durch die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT.

TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND

§ 19 – Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die Südwestfalen-IT durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorjahres (Stand: 31. 12. nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden, wobei die Einwohnerzahl der Kreise zu einem Drittel berücksichtigt wird. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.

- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.
- (6) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gem. Abs. 5 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
- (8) Dem ausscheidenden Mitglied werden seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 20 – Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. den Ausgleich des Fehlbetrages die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (31. 12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) übernommen.
Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern, die von der KDZ Westfalen-Süd bei deren Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurden, gelten die Regelungen in der Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd fort, die am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung in die Südwestfalen-IT wirksam waren (siehe Anlage).
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für

die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 – Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 – Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 24 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT tritt zum 1. 1. 2018 in Kraft.

§ 25 – Übergangsregelungen

- (1) Bei der Ausübung des Kündigungsrechts nach § 22a Abs. 4 GkG innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Eingliederung (1. 1. 2018) finden die Austrittsregelungen Anwendung, die in der Verbandssatzung des eingegliederten Zweckverbandes am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung galten, dem das ausscheidende Verbandsmitglied angehörte. Empfangsberechtigter bei Zahlungen ist die Südwestfalen-IT. Soweit es um den Ausgleich von Pensionsverpflichtungen geht, sind die Ausgleichsleistungen gegenüber den ehemaligen Verbandsmitgliedern anzurechnen, die dem gleichen eingegliederten Zweckverband angehörten.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung nach Wirksamkeit der Eingliederungen wird vom bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung der KDZ einberufen.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung besteht die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsversammlungen der eingegliederten Zweckverbände KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Verteilung auf die Kreise und Städte/Gemeinden (§ 8 Abs. 1) gilt für den Zeitraum bis zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates für die nachfolgende Sitzungsperiode wird vor der Kommunalwahl durch eine Satzungsänderung geregelt.

Anlage: Regelung zu § 20 Abs. 3, letzter Satz

Die Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd enthielt für den Fall der Auseinandersetzung zur Übernahme von Personal, das bei Gründung der KDZ vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurde, folgende Regelung:

„§ 23 Ziffer 3

...

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird ... ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.“

Genehmigung

Vorstehende Satzung des kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 19. Dezember 2017

31.04.08.02-002/2016-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer)

L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 19. Dezember 2017

31.04.08.02-002/2016-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer)

L. S.

(3815)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 441

903. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 11. 12. 2017 zum Antrag der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel, G 0017/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 12. 2017
53-DO-0017/17/3.10.1-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel, wurde auf ihren Antrag vom 24. 2. 2017 mit Datum vom 11. 12. 2017 - Az.: 53-DO-0017/17/3.10.1-Ue - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Eloxalanlage am Standort in 45549 Sprockhövel, Stefansbecke 27, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstücke 1093, 968, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Eloxalanlage in bestehenden Werkhallen, bestehend aus Beizbädern, Eloxalbädern, zwischengeschalteten Spülen, Transporteinrichtungen und Auffangraum mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 99,3 m³ der Bäder.
2. Errichtung einer Löschwasserrückhaltung von ca. 688,5 m³
3. Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers mit einem Abluftvolumen von 100 000 m³/h mit einem Kamin mit 16 m über Flur zur Ableitung der Abluft.
4. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers zur Versorgung der Eloxalanlage einschließlich Auffangraum, Abfüllplatz mit Havarietank zur Ver- und Entsorgung der Tankbehälter und aller notwendigen Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen und Leckagesonden.
5. Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers zur Lagerung von festen und flüssigen Chemikalien in Transportverpackungen zur Versorgung der Eloxalanlage und Abwasseranlage.
6. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Chargenverfahren zur Behandlung von Spülwasser aus der Eloxalanlage mit einem Abwasservolumen von maximal 10 m³/h

7. Ableitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in den städtischen Sammelkanal.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. An- und Ablieferungen von Waren und Chemikalien sollen ausschließlich zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Eingeschlossene Genehmigungen

1. Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage.
2. Genehmigung für die Einleitung betrieblicher Abwasser in die öffentliche Kanalisation.
3. Baurechtliche Nutzungsänderung der vorhandenen Betriebsgebäude für die Nutzung der Gebäude für die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Eloxalanlage.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

8. 1. 2018 bis einschließlich 22. 1. 2018

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 635
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Planen und Umwelt, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.11 Ansprechpartnerin Frau Wenzel

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
und montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter der Telefon-Nr. 02931/82-5296 (Herr Uebing) und unter der Telefon-Nr. 02931/82-5331 (Frau Farsbotter)
2. bei der Stadt Sprockhövel, unter Tel.-Nr. 02339/917-220 (Frau Wenzel)

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11. 12. 2017, Az. 53-DO-0017/17/3.10.1-Ue kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(548)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 449

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

904. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2018

Zweckverband Schienen- Hamm, 6. 12. 2017
personennahverkehr Ruhr-Lippe
Der Verbandsvorsteher

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 6. 12. 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 2 565 598,- EUR
- Aufwendungen auf 2 798 966,- EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2 566 098,- EUR
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4 240 966,- EUR

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 63 500,- EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 63 500,- EUR

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird durch eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ausgeglichen:

Jahresergebnis -233 869,- EUR

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage 233 869,- EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000,- EUR je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehr-

aufwendungen und -auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Hamm, 6. 12. 2017

Hamm, 6. 12. 2017

gez. Thomas Gemke

gez. Katja Nowak-Müller

Verbandsvorsteher

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 6. 12. 2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. 12. 2017 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

(565)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 450

905. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95 4305 0001 0303 1972 97 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0303 1972 97 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 4. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 187/17

Bochum, 13. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 452

906. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE55 4305 0001 0307 2758 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0307 2758 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 4. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 188/17

Bochum, 13. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 452

907. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE92 4305 0001 0320 5142 76 und DE48 4305 0001 0320 5142 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE92 4305 0001 0320 5142 76 und DE48 4305 0001 0320 5142 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 4. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

C 189/17

Bochum, 13. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 452

908. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31. 8. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE37 4305 0001 0313 0712 92 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE37 4305 0001 0313 0712 92 wird für kraftlos erklärt.

U 143/17

Bochum, 18. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 452

909. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0305 1370 44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0305 1370 44 wird für kraftlos erklärt.

L 142/17

Bochum, 18. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 452

910. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE38 4305 0001 0360 5424 92 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE38 4305 0001 0360 5424 92 wird für kraftlos erklärt.

E 141/17

Bochum, 18. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 452

911. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE08 4305 0001 0321 1244 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE08 4305 0001 0321 1244 63 wird für kraftlos erklärt.

P 140/17

Bochum, 18. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

912. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0305 2650 35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0305 2650 35 wird für kraftlos erklärt.

W 139/17

Bochum, 18. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

913. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0302 6626 22 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0302 6626 22 wird für kraftlos erklärt.

S 138/17

Bochum, 18. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

914. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 487 706 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 4. 3. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 4. 12. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

915.

**Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 183 113 ist am 4. 9. 2017 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 5. 12. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

916.

**Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 704 236 276 ist am 14. 9. 2017 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 12. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

917.

**Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 779 428 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 12. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

918.

**Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 764 618 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 12. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 453

**919. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 547 759 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 12. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 454

**920. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 304 567 076 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 4. 12. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 454

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein ARGE 2015-875 Jahre Grevenbrück e.V., eingetragen beim Amtsgericht Siegen – VR 6202, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Torsten-Eric Sendler, Am Sportplatz 7, 57413 Finnen-
trop.

Karl Gilsbach, Lehmbergstr. 4, 57368 Lennestadt.

(42)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Freunde und Förderer (Förderkreis) der Realschule Netphen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1459, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Reinhard Winter, Höhenstraße 2, 57250 Netphen.

Indre Petersen, Schömelstraße 16, 57250 Netphen.

(33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Internationale SPRINTA-SPORT Klassenvereinigung e.V. (ISSK)“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 50712, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Frank Bärwind, Hoolweg 33 a, 59846 Sundern.

(33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schullandheim Meinerzhagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1565, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Norbert Nolte, Bürgerstraße 1, 58097 Hagen,

Gerhard Ihne, Starenweg 1, 58540 Meinerzhagen.

(33)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING